

## **Benutzungssatzung für das Felsenbad der Stadt Landsberg**

Aufgrund der §§ 8,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen – Anhalt und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KVG) des Landes Sachsen – Anhalt hat der Stadtrat Landsberg in seiner Sitzung am **30.03.2017** folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsform

1. Die Stadt Landsberg betreibt das Felsenbad als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Felsenbades richtet sich nach öffentlichem Recht und nach Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Felsenbades obliegt der Stadt Landsberg als öffentliche Aufgabe.

### § 2 Zweck der Felsenbadbenutzung

1. Die Felsenbadbenutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Felsenbad.
2. Die Felsenbadbenutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

### § 3 Benutzer

1. Die Benutzung des Felsenbades steht nach Lösung der Eintrittskarte grundsätzlich jedermann frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder mit offenen Wunden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, insbesondere offensichtlich erkennbar unter Betäubungsmittel- und Alkoholeinfluss stehende Personen.
3. Kinder unter 6 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, haben von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet zu werden.
5. Wird das Felsenbad aus sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen für den Badebetrieb ganz oder teilweise geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass.

### § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die regelmäßigen Saison- und Öffnungszeiten werden von der Stadt Landsberg festgesetzt und vor Beginn der Badesaison im Landsberger Echo sowie auf der Homepage der Stadt Landsberg bekannt gemacht.

2. Aus besonderen Anlass (Veranstaltungen, Wetter) kann von den regelmäßigen Öffnungszeiten abgewichen werden.
3. Die Schwimmbecken sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Wird vom Badpersonal das Zeichen zum Verlassen des Wassers gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen. Der Aufforderung des Badpersonals ist Folge zu leisten.
5. Der Einlass in das Freibad endet 30 Minuten vor Betriebsschluss.

#### § 5 Verhalten im Freibad

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
2. Nicht gestattet ist unter Anderem:
  - a. Verunreinigung, z. Bsp. durch menschliche Ausscheidungen
  - b. Mitbringen von Tieren
  - c. Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
  - d. Alle Anlagen des Felsenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
  - e. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden.
  - f. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
  - g. Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen auf dem Gelände des Felsenbades ist nicht gestattet.

#### § 6 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Felsenbad ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.

#### § 7 Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und Körperreinigung sind die Duschräume zu benutzen.
2. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.

#### § 8 Benutzung des Felsenbades

1. Der Zugang zu den Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2. Das Schwimmbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern steht der gekennzeichnete Nichtschwimmerbereich und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.

3. In das Schwimmbecken darf nur von den dafür vorgesehenen Türmen gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen untersagt werden. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegeben Zeiten gestattet. Es dar nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanweisung des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

#### § 9 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Stadt Landsberg erteilt werden.

#### § 10 Fundsachen

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.
2. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Bürgerservice der Stadt Landsberg zu geleitet.
3. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### § 11 Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal übt für die Stadt Landsberg das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann zeitweise oder dauernd der Zutritt versagt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geboten der §§ 3 – 11, 15, sowie den Verboten der §§ 3, 5, 6, 9 und 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 12 Haftung der Stadt Landsberg

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für Kleidung, Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
3. Für durch andere Benutzer verursachte Schäden ist jegliche Haftung der Stadt Landsberg ausgeschlossen.

#### § 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung außer Kraft gesetzt.
2. Diese Satzung ist während der Betriebszeit an einem allgemein zugänglichen Ort innerhalb des Felsenbades auszuhängen.

Stadt Landsberg, 31.03.2017

gez. K.-J. Zander  
Beauftragter des Landkreises Saalekreis  
für den Bürgermeister der Stadt Landsberg